

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 83 (1932)

Heft: 11

Artikel: Das Recht zum Beerensammeln

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765785>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine zweckdienliche Zusammenarbeit von Behörden, Forstämtern, praktischen Forstbeamten, sowie von privaten Baumschulen und Gärtnereien notwendig.

Das Recht zum Beerensammeln.¹

(Aus dem Bundesgericht.)

Der Landrat des Kantons Uri erließ am 14./21. April eine Verordnung betreffend das Beerensammeln, deren Einleitung ausführt, daß Beerensammeln müsse geordnet werden, „weil es in ärgerniserregender Art und Weise an Sonn- und Feiertagen ausgeübt wird, ungeachtet, daß durch Art. 1 und 10 des Sonntagsgesetzes das Auf- und Abladen und der Warentransport sowie das Lasttragen an Sonn- und Feiertagen verboten ist.“ Die Verordnung enthält in Paragraph 1 eine Vorschrift, die dem Beerensammeln der Sonntagsausflügler den Riegel stellen will: „An Sonn- und Feiertagen ist das Beerensammeln mit Körben, Gefäßen, Säcken und dergleichen zum Fortschaffen verboten.“ Von W. Zürfluh, Schlosser in Erstfelden und vier Mitkurrenten wurde gegen die Verordnung ein staatsrechtlicher Refurs ans Bundesgericht gerichtet, da deren Paragraph 1 unvereinbar sei mit Artikel 699 Absatz 1 des schweizerischen Zivilgesetzbuches: „Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind in ortssüblichem Umfang jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörden einzelne bestimmte umgrenzte Verbote erlassen werden.“ Die Urner Regierung leitete dem Refurs gegenüber das Recht zum Erlaß der angefochtenen Verordnung ab aus Artikel 6, Absatz 1, des Zivilgesetzes: „Die Kantone werden in ihren öffentlich-rechtlichen Besugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt.“ Ferner verwies sie auf Artikel 5, Absatz 2, ZGB: „Wo das Gesetz auf die Neigung oder den Ortsgebrauch verweist, gilt das bisherige kantonale Recht als deren Ausdruck, solange nicht eine abweichende Neigung nachgewiesen ist.“

Da es sich hier nicht um ein räumlich umgrenztes Verbot zum Schutze der Kulturen handelt, wie es in Artikel 699 ZGB den Kantonen vorbehalten ist, hatte die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts zu prüfen, ob die Verordnung einen Verstoß gegen Art. 699 darstelle. Eine nicht räumlich begrenzte Einschränkung des allgemeinen Rechtes zum Beerensammeln muß sich auf triftige Gründe des öffentlichen Wohles stützen, um vor Artikel 699 zulässig zu sein. Dabei ist die Anwendung bestehender polizeilicher Vorschriften über die Wahrung der Sonntags-

¹ Mit freundlicher Bewilligung der Redaktion dem „Bund“ vom 31. Juli 1932 entnommen.

ruhe auf das Beerensammeln zulässig, nur dürfen die Kantone diese Vorschriften nicht als Vorwand benützen, um das Recht auf Aneignung der wildwachsenden Früchte des Waldes hinfällig zu machen, das im Zivilgesetz jedermann eingeräumt worden ist. Nach der Bundesgerichtlichen Rechtsprechung bedeutet der von der Urner Regierung angerufene Art. 6 ZGB nicht etwa, daß die Kantone in ihren öffentlich-rechtlichen Erlassen auf das Bundeszivilrecht keinerlei Rücksicht zu nehmen haben; das kantonale öffentliche Recht muß sich vielmehr dem Bundeszivilrecht anpassen, wo es Verhältnisse berührt, welche diesem Rechte unterstellt sind.

Was vorerst die Anwendung des Urner Sonntagsgesetzes auf das Beerensammeln betrifft, so verbietet dessen Artikel 1 jede „Ärgernis-erregende“ Arbeit an Sonntagen; falls aber das Verhalten einzelner Sammler zu Ärgernis geführt hat, vermag dies nur ein Vorgehen der Behörden gegen die Schuldigen, nicht aber ein allgemeines Verbot des Sammelns am Sonntag zu begründen. Artikel 1 des Gesetzes verbietet ferner für den Sonntag gewerbliche Arbeiten, allein wenn darunter auch eine in der Absicht des Erwerbes ausgeführte Nebenbeschäftigung fällt, so gehört doch zum Begriff des Gewerbsmäßigen, daß die betreffende Tätigkeit nicht bloß gelegentlich, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit betrieben wird. Endlich bezieht sich das in Art. 10 aufgestellte Verbot des Lastentragens am Sonntag nur auf solche Transporte, die eine gewisse körperliche Anstrengung erfordern und es könnte deshalb das Fortschaffen von Beeren nur treffen, wenn es in ganz außergewöhnlichem Maßstabe vorgenommen würde.

Die angefochtene Verordnung geht nun in doppelter Hinsicht über das Sonntagsruhegesetz hinaus. Sie verbietet nicht nur das gewerbsmäßig ausgeübte, sondern jedes Beerensammeln. Sodann verbietet sie nicht nur das Fortschaffen von Beeren, sondern das Sammeln zum Fortschaffen. Es sind aber keine triftigen Gründe des öffentlichen Wohles für diese Verschärfung ins Feld geführt worden, denn die Allgemeinheit ist nicht daran interessiert, ob Sonntags in einem Rucksack bloß Proviant und Wäsche oder auch gesammelte Beeren fortgeschafft werden, und eine gewisse Kontrolle darüber, ob das Beerensammeln nur gelegentlich oder gewerbsmäßig ausgeübt wird, ließe sich ohne besondere Schwierigkeit einrichten. Die Verordnung will eben das Beerensammeln am Sonntag schlechtweg verunmöglichen und setzt sich damit in Widerspruch zu Art. 699 ZGB. Die Urner Regierung beruft sich zu Unrecht auf die in Art. 699 vorbehaltene Ortsübung, als deren Ausdruck gemäß Art. 5 ZGB die kantonalen Gesetze zu betrachten seien, denn wenn es schon zweifelhaft ist, ob auch bloße Polizeierlässe als Ausdruck der Ortsübung gelten können, so bezieht sich dies auf alle Fälle dann nur auf kantonale Vorschriften, die vor Inkrafttreten des Zivilgesetzes erlassen wurden. Die angefochtene Verordnung von 1932 kann unmöglich als Ausdruck der

Ortsübung betrachtet werden. Somit bedeutet Paragraph 1 der Verordnung eine durch keinerlei trifftige Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigte und daher bundesrechtswidrige Einschränkung des in Artikel 699 Z G B für jedermann vorbehaltenen Rechts zur Aneignung mildwachsender Beeren.

Der staatsrechtliche Refurs wurde demnach im Sinne der Erwägungen gutgeheißen und Paragraph 1 der Verordnung aufgehoben. Da gegen ist der Kanton berechtigt, die Beerensammler auf die Vorschriften des Sonntagsgesetzes aufmerksam zu machen, denen auch hier nachgelebt werden muß (Urteil vom 21. Juli).

Der Kanton Zug hatte schon 1917 ein allgemeines Verbot des Beerensammelns an Sonntagen erlassen, welches vom Bundesgericht gleichfalls als Verstoß gegen Art. 699 Z G B aufgehoben wurde. Im vorliegenden Fall hatte die Urner Regierung darauf hingewiesen, daß der Kanton Tessin 1928 ein ähnliches Verbot erlassen habe; die Frage bleibt offen, ob das Tessiner Verbot die Feuerprobe des staatsrechtlichen Refurzes bestehen würde.

Rundholzverbrauch in der Schweiz.

Erhebung 1930.

Schon im Jahre 1926 hat der Schweizerische Waldwirtschaftsverband der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen die Anregung unterbreitet, es möchten Erhebungen über den Holzverbrauch in der Schweiz angestellt werden, da die 1914 veröffentlichte Statistik über den Nutzholzverbrauch veraltet sei und kein zuverlässiges Bild von der Leistungsfähigkeit unserer Holzindustrie zu geben vermöge. In einer vom Schweizerischen Waldwirtschaftsverband, dem Schweizerischen Forstverein und dem Schweizerischen Holzindustrieverband unterzeichneten Eingabe wurde einige Monate später der Bundesrat ersucht, neue Erhebungen über den Nutzholzverbrauch in der Schweiz durchzuführen, und am 30. September 1927 auf Antrag des Eidgenössischen Departements des Innern vom Bundesrat die Durchführung einer Erhebung über den Rundholzverbrauch in der Schweiz beschlossen.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen liegen nunmehr vor, als Heft 21 der „Statistischen Quellenwerke der Schweiz“, herausgegeben vom Eidgenössischen Statistischen Amt, zugleich als 9. Lieferung der von der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen herausgegebenen Schweizerischen Forststatistik.

Dank der verständnisvollen Zusammenarbeit der beteiligten eidgenössischen Amt, nämlich der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen und des Eidgenössischen Statistischen Amtes, der Kanton- und Gemeindebehörden, der Verbände der Waldwirtschaft, der Holzindustrie und des